

Geschäftsordnung des Elmshorner Spendenparlaments

§ 1 Grundsätze

Gemäß der Satzung des Elmshorner Spendenparlaments ist der Zweck des Vereins die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne von § 53 AO zur Bekämpfung von Armut, Obdachlosigkeit und Isolation in unserer Gesellschaft, soweit nicht eine Verpflichtung staatlicher Stellen oder Dritter besteht.

Aufgabe des Spendenparlaments ist es, das durch Spenden aufgebrauchte Vermögen im Sinne des Zweckes der Vereinssatzung zu verteilen. Gemäß § 11 der Vereinssatzung ist das Folgende geregelt:

§ 11 Spendenparlament

(1) Das Spendenparlament besteht als Beirat des Vereins mit der Bezeichnung "Elmshorner Spendenparlament" aus natürlichen und juristischen Personen, die sich gegenüber dem Verein verpflichtet haben, eine jährliche Mindestspende von 60,00 Euro zu leisten. Die Mitglieder des Spendenparlaments werden in eine Liste eingetragen als Mitglieder des Spendenparlaments.

(2) Sie bleiben Mitglieder des Spendenparlaments bis zu ihrem jederzeit möglichen, ausdrücklich erklärten Austritt. Ein Mitglied des Spendenparlaments verliert die Mitgliedschaft im Spendenparlament, wenn es in einem Kalenderjahr/Geschäftsjahr die Mindestspende nicht geleistet hat, durch Streichung in der Mitgliederliste.

(3) In den Sitzungen des Spendenparlaments haben alle Mitglieder, die in der Mitgliederliste verzeichnet und persönlich anwesend sind, Stimmrecht. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

(4) Die Beschlüsse des Spendenparlaments werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(5) Auf seiner konstituierenden Sitzung wählt das Spendenparlament ein Präsidium. Das Präsidium besteht aus drei Personen. Das Präsidium wird auf Vorschlag des Vorstands des Vereins aus der Mitte der Mitglieder des Spendenparlaments gewählt. Aus dem Plenum heraus können eigene Vorschläge zur Präsidiumswahl gemacht werden, wenn diese Kandidatur nach Vorstellung des Kandidaten von mindestens der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Spendenparlaments unterstützt wird.

(6) Die Amtszeit des Präsidiums beträgt zwei Jahre. Das Präsidium bleibt solange im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte eine/n Protokollführer/in. Die Beschlüsse des Spendenparlaments sind in einem Protokoll festzuhalten und zur Ausführung an den Vorstand des Vereins weiterzuleiten.

Das Präsidium bereitet die Beschlussvorlagen des Spendenparlaments vor. Der Vorstand des Vereins ist vorab zu beteiligen.

(7) Zur konstituierenden Sitzung des Spendenparlaments lädt der Vorstand des Vereins ein. Der Vorstand setzt den Termin fest. Die Termine der weiteren Sitzungen des Spendenparlaments setzt das Präsidium fest, das auch einlädt.

§ 2 **Präsidium**

Das Spendenparlament (im Folgenden "Parlament" genannt) wählt sich entsprechend § 11 Abs. 5 der Vereinssatzung ein dreiköpfiges Präsidium. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung per Stimmkarte. Falls ein Antrag auf geheime Wahl aus der Mitte des Parlaments gestellt wird, entscheidet das Parlament mit einfacher Mehrheit über diesen Antrag.

§ 3 **Sitzungen**

Das Spendenparlament tagt bei Bedarf, jedoch mindestens 1 x jährlich. Die Einladungen erfolgen durch das Präsidium, vor der Wahl des ersten Präsidiums durch den Vorstand des Vereins Elmshorner Spendenparlament. Es ist eine Ladungsfrist von mindestens 14 Tage einzuhalten. Es sind alle zur Abstimmung kommenden Finanzanträge bereits mit der Einladung zu versenden.

Der voraussichtliche Termin zur nächsten Sitzung des Parlaments wird jeweils zu Beginn und am Ende einer Sitzung bekannt gegeben.

In den Sitzungen des Parlaments sind durch gültige Stimmkarten ausgewiesene Parlamentsmitglieder zugelassen. Außerdem werden für Gäste die Zuschauerreihen reserviert. An den Abstimmungen dürfen sich nur ausgewiesene Mitglieder des Spendenparlaments durch das Hochheben ihrer Stimmkarte beteiligen.

§ 4 **Finanzbeschlüsse**

Zu Beginn jeder Parlamentssitzung berichtet der Schatzmeister oder ein anderes Vorstandsmitglied des Vereins Elmshorner Spendenparlament über den aktuellen Stand des Spendenaufkommens. Vor der Beschlussfassung über neue Anträge berichtet ein Mitglied des Präsidiums über die Umsetzung der auf der vorhergehenden Sitzung beschlossenen Anträge sowie ggf. über weitere geförderte Projekte.

Das Parlament bewilligt für die Zeit zwischen zwei Parlamentssitzungen einen "Feuerwehrtopf" in Höhe von EUR 2.000,--.

Aus diesem "Feuerwehrtopf" kann in dringenden Fällen zwischen zwei Sitzungen Geld für Projekte, die keinen Aufschub dulden, durch den Vorstand des Vereins Elmshorner Spendenparlament bewilligt werden.

In der Sitzung des Spendenparlaments werden die für beschlussfähig gehaltenen Anträge zur Debatte und zur Abstimmung aufgerufen, wobei jeder Antrag von einem Mitglied des Vereinsvorstandes oder des Präsidiums vorzustellen und zu begründen ist.

Das Parlament kann Veränderungen in der Verteilung der zur Verfügung stehenden Finanzmasse vornehmen. In jeder Sitzung dürfen die vorgesehenen Gesamtmittel nicht überschritten werden.

Das Parlament entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu dem Projekt selbst kann mit Zustimmung des Präsidiums auch ein Vertreter des Projektes zusätzliche Erläuterungen abgeben.

Dieses überweist, falls das Präsidium so mit der Mehrheit der Anwesenden beschließt, die Anträge zur Einzelprüfung an den Vorstand des Vereins. Auf der nächsten Sitzung des Parlaments sind diese Anträge als erste zu behandeln.

In dringenden Fällen kann das Spendenparlament auch über Anträge entscheiden, die erst in der Sitzung des Spendenparlaments erstmalig vorgestellt werden.

Über die Befassung mit diesen Anträgen entscheidet das Spendenparlament mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Berichterstattung

Auf der ersten Sitzung des Parlaments zu Beginn eines jeden neuen Haushaltsjahres erfolgt die Vorlage und Vorstellung des Gesamtberichtes für das abgelaufene Jahr.

§ 6 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch das Parlament, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen muss, in Kraft, wenn sie auch von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen wurde.